

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 15/13 B

L 5 EG 3/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 EG 2/11 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Außenstelle Landau,
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 7.3.2013 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höheres Entgelt durch Nichtberücksichtigung des ihr im ersten Lebensmonat ihres Kindes zugeflossenen Einkommens aus selbstständiger Arbeit verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hat es schon versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren, der sie eine grundsätzliche Bedeutung beimisst. Zudem hat sie mit ihrem Vorbringen, das Urteil des BSG vom 5.4.2012 - B 10 EG 10/11 R - verstoße gegen Art 3 Abs 1 GG und sei daher zu überprüfen, zwar sinngemäß eine Klärungsbedürftigkeit hinsichtlich der Berücksichtigung von sog nachgeburtem Einkommen behauptet, es aber versäumt, hinreichend darzustellen, warum eine in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärte rechtliche Problematik erneut klärungsbedürftig geworden sei. So reicht es nicht aus, die eigene davon abweichende, nur pauschal begründete Rechtsauffassung vorzutragen, ohne die darin enthaltenen Behauptungen näher zu belegen. Vielmehr kann eine in der Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts geklärte Rechtsfrage nur dann erneut klärungsbedürftig werden, wenn zB im neueren Schrifttum neue Argumente angeführt oder erhebliche Einwände vorgebracht



werden (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38, Nr 23 S 42; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f). Diesen verfassungsrechtlich unbedenklichen Anforderungen (vgl zB Bundesverfassungsgericht - BVerfG - <Kammer> Beschluss vom 23.1.2006 - 1 BvR 1786/01 - SozR 4-1500 § 160a Nr 12 mwN), ist die Klägerin nicht nachgekommen.

- 5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

